

E n t w u r f

Gesetz über die gleichzeitige Vornahme der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament finden die Bestimmungen des I., II., III., IV. und V. Hauptstückes der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 (GWO 1996), LGBL. für Wien Nr. 16 in der jeweils geltenden Fassung, nur insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz nicht anderes angeordnet ist.

§ 2

Der in der Ausschreibung zur Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen.

§ 3

Die für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen.

§ 4

Die für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament gebildeten Sprengelwahlbehörden haben die nach der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 den Sprengelwahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen. Die übrigen Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 über die Bestellung und den örtlichen Wirkungsbereich von Wahlbehörden bleiben unberührt.

§ 5

Für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen und für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sind jeweils eigene Drucksorten zu verwenden, die erforderlichenfalls zur Vermeidung von Verwechslungen verschiedenfarbig sein können. Dies gilt insbesondere auch für Stimmzettel und Wahlkuverts. Die Kundmachungen über die Wahlausschreibung, über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sowie über den Wahlort und die Wahlzeit sind mit den betreffenden Kundmachungen nach der Europawahlordnung inhaltlich zu verbinden.

§ 6

Wahlzeugen gemäß § 59 GWO 1996 können nur von solchen Parteien entsendet werden, deren Wahlvorschläge nur für die Gemeinderats- oder die Bezirksvertretungswahlen, nicht aber für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament veröffentlicht wurden.

§ 7

Parteien, die im Nationalrat vertreten und auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament angeführt sind, sind in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge gemäß § 50 GWO 1996 und auf den amtlichen Stimmzetteln für die Wahl in

den Gemeinderat und in die Bezirksvertretung (§ 73 GWO 1996) in der gleichen Reihenfolge wie bei der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament anzuführen. Beteiligt sich eine im Nationalrat vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen, so sind im entsprechenden Stimmzettel die Rechtecke, welche die Kurzbezeichnung und die Parteibezeichnung zu enthalten hätten, leer zu lassen.

§ 8

Eine rechtswirksame Teilnahme an der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl ist für Wahlkartenwähler nur innerhalb von Wien möglich.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

V O R B L A T T

PROBLEM: Da gemäß § 89 Abs. 7 Europawahlordnung die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament am 13. Oktober 1996 und damit an dem bereits vor längerer Zeit als Wahltag für die diesjährigen Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen ausersehenen Termin abgehalten wird, müssen mangels diesbezüglicher Vorschriften in der GWO 1996 spezielle Rechtsgrundlagen für den Fall einer derartigen Zusammenlegung erarbeitet werden.

ZIEL: Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, die unter Bedachtnahme auf die richtungsweisende Anordnung des § 82 EuWO die Abwicklung eines derart komplexen Wahlvorganges erlauben.

LÖSUNG: Zusammenfassung der notwendigen Anordnungen in einem eigenen Landesgesetz.

ALTERNATIVEN: Novellierung der GWO 1996.

KOSTEN: Trotz aller Erschwernis im Zusammenhang mit der Parallelität der beiden Wahlverfahren ist doch gegenüber zwei zeitlich voneinander getrennten bzw. nur teilweise überlappenden Verfahren eine Kostenersparnis zu erwarten.

EU-KONFORMITÄT: Diese ist insofern gegeben, als es durch die Regelungen über die gleichzeitige Durchführung der Wahlen zu keinerlei Einschränkung der in der EuWO und in der GWO 1996 vorgesehenen Maßnahmen für eine korrekte Abwicklung des Wahlverfahrens kommt, insbesondere auch hinsichtlich der nichtösterreichischen Unionsbürger.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Anläßlich der Schaffung der GWO 1996 wurden zwar die bisherigen Bestimmungen über die gleichzeitige Abhaltung einer Nationalratswahl mit entsprechenden Änderungen grundsätzlich belassen, eine Erweiterung auch auf die gleichzeitige Abwicklung einer Europawahl wurde jedoch im Hinblick auf die noch immer nicht erfolgte Erlassung der EuWO und auch deshalb nicht vorgenommen, weil die Unterschiedlichkeiten der jeweiligen Wahlverfahren, insbesondere auch hinsichtlich des Kreises der Wahlberechtigten als für die vollziehenden Behörden und auch die Wähler nicht zumutbar angesehen wurden. Die klare politische Aussage, daß Wien keinerlei Anlaß für eine Vorverlegung der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 1996 fände und demnach der 13. Oktober 1996 der Wahltag sei und die nicht vorhersehbar gewesene Festlegung des Nationalrates im § 89 Abs. 7 EuWO, die ersten Europawahlen in Österreich müssen am 13. Oktober 1996 stattfinden, führen nun zu der zwingenden Notwendigkeit, diese Gleichzeitigkeit auch landesgesetzlich zu regeln. Basis dafür ist der lapidare Inhalt des § 82 EuWO, wonach eine derartige Gleichzeitigkeit als zulässig erklärt und weiters angeordnet wird, daß "jeweils eigene Drucksorten und Wahlurnen zu verwenden" seien. Damit ist klargestellt, daß letztlich Vereinfachungen nur in bescheidenem Umfang möglich sind: Mit Zustimmung der Bundesregierung zum gegenständlichen Gesetzentwurf werden die aufgrund der NRWÖ 1992 bestellten bzw. (aus Anlaß der Europawahl) neuzubestellenden Sprengelwahlbehörden auch für die Abwicklung der GR- und BV-Wahlen sorgen, wogegen neben den nach der NRWÖ bestellten 19 Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde auch die 23 Bezirkswahlbehörden und die Stadtwahlbehörde für die GR- und BV-Wahlen tätig sein werden und jeweils in ihrem Wirkungsbereich insbesondere die mit dem Reklamationsverfahren sowie der Prüfung der Wahlvorschläge verbundenen Arbeiten besorgen werden. Die Verwendung jeweils eigener Drucksorten bedeutet, daß es lediglich vertretbar erscheint, die jeweilige Kundmachung über die Wahlausschreibung, über

die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sowie über den Wahlort und die Wahlzeit zur Vermeidung von Verwirrung jeweils für beide Wahlen in einem zu erstellen. EU-Konformität ist - wie im Vorblatt bereits erwähnt - jedenfalls gegeben, weil ja mit den wenigen Vereinfachungen der gesamten Abwicklung keinerlei Schmälerungen der grundsätzlichen organisatorischen Vorkehrungen für ein sämtlichen Kautelen entsprechendes ordnungsgemäßes Wahlverfahren bzw. der Rechte von Unionsbürgern verbunden sind.

Besonderer Teil

Zu § 1: Hier wird klargestellt, daß die GWO 1996 bei der gemeinsamen Wahl nur insoweit Anwendung findet, als die folgenden Anordnungen nichts anderes besagen.

Zu § 2: Unerläßliche Voraussetzung für nicht noch größere organisatorische Schwierigkeiten, welche durch einzelne unterschiedliche Fristbestimmungen ohnedies schon bestehen, ist jene, daß für die Europawahl und die Kommunalwahlen derselbe Stichtag gilt.

Zu § 3: Auch die Wahlsprengelteilung für die EU-Wahl hat für die GR- und BV-Wahlen zu gelten.

Zu § 4: Hier wird klargestellt, daß nur auf Sprengelzebene eine Wahlbehörde für die Abwicklung beider Verfahren zuständig ist, usw. die nach den Bestimmungen der NRW 1992 eingerichtete Sprengelwahlbehörde.

Zu § 5: Die in der EuWO vorgegebene Verwendung jeweils eigener Drucksorten wird hier wiederholt und gleichzeitig dadurch ergänzt, daß auch Verschiedenfarbigkeit vorgesehen ist. So sollten - wie bei der Doppelwahl 1983 - für die Gemeinderatswahl rosa Stimmzettel und (wegen der gemäß § 54 Abs. 2 EuWO blauen Wahlkuverts) für die GR- und BV-Wahlen rosafarbene Wahlkuverts verwendet werden. Für nur an der BV-Wahl teilnehmende EU-Bürger könnten gelbe Wahlkuverts und für an

der GR- und BV-Wahl teilnehmende gemeindebezirksfremde Wahlkartenwähler weiße Wahlkuverts verwendet werden. Bei der Gestaltung der sonstigen Drucksorten, insbesondere für die Durchführung des Reklamationsverfahrens und der Abwicklung der Wahlhandlung selbst bieten sich die Farben weiß für die EU-Wahl und rosa für die GR- und BV-Wahl an. Daß die drei zitierten Kundmachungen, deren wesentlicher Inhalt ja für beide Wahlen gleich ist, im Kopfteil beide Wahlverfahren ausweisen, erscheint ein Gebot der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis.

Zu § 6: Der eingeschränkte Einsatz von Wahlzeugen nach der GWÖ 1996 soll, was praktisch ohnedies nicht zu befürchten wäre, bewirken, daß keine wahlwerbende Partei drei bis vier Wahlzeugen in ein Wahllokal entsendet.

Zu § 7: Diese Bestimmung hat den Zweck, dafür zu sorgen, daß auf den drei Stimmzetteln die wahlwerbenden Parteien in möglichst der selben Reihenfolge angeführt werden. Demnach werden die GRÜNEN auch auf dem Stimmzettel für die GR- und für die BV-Wahl nach dem LIF aufscheinen.

Zu § 8: Da bislang eine Teilnahme an Wiener Kommunalwahlen außerhalb Wiens verfassungsrechtlich nicht möglich ist, sind aus dem Ausland einlangende Wahlkartenwählerstimmen nur für die EU-Wahl gültig (im Inland wird jede Wahlkartenwählerstimme für die EU-Wahl am Ort der Stimmenabgabe gezählt).

Zu § 9: Dieser enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens.